

Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14.08.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Stadt Haltern Blatt 7221

BV lfd. Nr. 1

144,930/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Stadt Haltern, Flur 23, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche,
Augustusstraße 9, Größe: 880 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1
bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links des Hauses, der mit gleicher Nummer
bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß des Hauses und der mit Nummer 7
bezeichneten Garage sowie den Sondernutzungsrechten an der mit Nummer 1
bezeichneten Terrassenfläche, dem mit Nummer 1 bezeichneten offenen Pkw-
Einstellplatz
und den schwarz umrandeten Grundstücksflächen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in Stadt Haltern Blatt 7222, 7223, 7224, 7225, 7226 und 7227)
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung durch Frau Walburga Hartmann in Haltern an Dritte sowie bei der Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn diese von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 03. Dezember 1991/19. Dezember 1991 Bezug genommen.
Eingetragen am 21. Februar 1992.

versteigert werden.

Eigentumswohnung in Haltern am See, Augustusstr. 9, Diele/Flur, WC, Bad, drei Zimmer, Küche, Abstellraum, Terrasse, Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche, Wohnfläche 102 qm, Baujahr 1990 (im Mittel), Grundstücksgröße 880 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

308.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.